



Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die Integrationsspielgruppe des Frühförderungsprojekts

gültig ab 1. April 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz.....	3
2. Anspruch und Umfang	3
3. Tarif und Betreuungszeiten	4
4. Tarifsysteem	4
5. Besondere Berechnungsgrundlagen	5
6. Berechnung des massgeblichen Gesamteinkommens.....	5
7. Berechnung des Unterstützungsbeitrages.....	5
8. Sonderregelung in begründeten Härtefällen	5
9. Wegzug.....	6
10. Unrechtmässige Unterstützungsbeiträge	6
11. Überprüfung des Reglements.....	6
12. Rechtsmittel.....	6
13. Inkraftsetzung	6
Anhang 1.....	7
Anhang 2.....	8

Die Einwohnergemeindeversammlung Oberentfelden erlässt gestützt auf den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2023 das nachstehende Reglement mit Tarifgrundlagen über die Unterstützungsbeiträge an die Integrationsspielgruppe des Frühförderungsprojekts der Einwohnergemeinde Oberentfelden (folgend «Integrationsspielgruppe» genannt).

Das Frühförderungsprojekt wurde als Pilotprojekt von Januar 2024 bis Juli 2027 bewilligt.

1. Grundsatz

Die Gemeinde Oberentfelden unterstützt Eltern mit einem finanziellen Beitrag an die Kosten der Integrationsspielgruppe mit Spracherwerb der Einwohnergemeinde Oberentfelden.

2. Anspruch und Umfang

- 2.1 Dieses Reglement findet Anwendung für die Integrationsspielgruppe des Frühförderungsprojekts der Einwohnergemeinde
- 2.2 Anspruch auf finanzielle Unterstützung nach den Bestimmungen dieses Reglements haben die sorgeberechtigten Eltern bzw. der sorgeberechtigte Elternteil mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oberentfelden, wenn auch das Kind Hauptwohnsitz in Oberentfelden haben.
- 2.3 Der Unterstützungsbeitrag der Gemeinde wird für Kinder maximal 2 Jahre vor dem Kindergarteneintritt bis zum Kindergarteneintritt gewährt und bezieht sich auf die effektiv besuchten Spielgruppeneinheiten. Massgebend ist die Abrechnung der Finanzverwaltung Oberentfelden.
- 2.4 Der Unterstützungsbeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Massgebend sind die Höhe des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens. Basis für die Berechnung bildet grundsätzlich die letzte rechtskräftige Steuererklärung. Die Gesuchstellenden und ihr/e Partner/in sind verpflichtet, ihre Steuererklärung alljährlich termingerecht einzureichen. Ist dies nicht der Fall, behält sich die Gemeinde vor, Beiträge nicht zu gewähren.
- 2.5 Bei der Beurteilung des steuerbaren Einkommens werden folgende Beiträge nicht berücksichtigt:
 - a. Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, welche über dem Pauschalabzug liegen
 - b. Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a
 - c. Abzüge für freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an politische Parteien
 - d. Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden
 - e. Zusätzlicher Sozialabzug für tiefe Einkommen

Das für die Berechnung der Beiträge an die Integrationsspielgruppe massgebende Einkommen wird entsprechend angepasst.

Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

Bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beiträge an die Säule 3a in Abweichung von Punkt 2.4 lit. b nur so weit aufgerechnet, als sie den Betrag von 20 % des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.

- 2.6 Gesuchstellende und ihr/e Partner/in gemäss Ziffer 4.1 dieses Reglements haben dem Gemeindesteuernamt Oberentfelden schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu erteilen, damit die Berechnung des Anspruchs gemäss diesem Reglement vorgenommen werden kann.

3. Tarif und Betreuungszeiten

Der Tarif und die Betreuungszeiten sind im Anhang 1 dieses Reglements festgelegt. Der Gemeinderat kann die Ansätze veränderten Verhältnissen anzupassen.

4. Tarifsysteem

Die Berechnung des Unterstützungsbeitrags basiert auf folgenden Grundlagen:

4.1 Massgebendes Gesamteinkommen

Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 20 % des steuerbaren Vermögens

- von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen;
- von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat);
- vom ledigen oder verwitweten Elternteil;
- vom freiwillig getrennten Elternteil und seinem Ehegatten;
- vom geschiedenen oder richterlich getrenntlebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsinstitution eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.

Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.

4.2 Massgebender Betrag

Der massgebende Betrag ist die Quartalsrechnung der Spielgruppe Finanzverwaltung Oberentfelden.

4.3 Basisbetrag

Der Basisbeitrag von 30 % gemäss Tarifabstufung (Anhang 2) ist in jedem Fall von den Eltern zu tragen. Eltern mit einem massgeblichen Gesamteinkommen von weniger als Fr. 35'000 erhalten einen Unterstützungsbeitrag von 70 % der Frühförderungskosten (Integrationsspielgruppe) gemäss Ziffer 4.2 dieses Reglements.

4.4 Leistungsbeitrag

Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen zwischen Fr. 35'000 und Fr. 99'900 leisten zum Basisbeitrag einen Leistungsbeitrag. Dieser steigt linear um 5 % je Fr. 5'000 an. Somit kommen Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen zwischen Fr. 35'000 und Fr. 99'900 für 35 % bis 95 % der Frühförderungskosten (Integrationsspielgruppe) selber auf. Sie erhalten einen Unterstützungsbeitrag zwischen 65 % und 5 % an die Quartalsrechnung gemäss Ziffer 4.2 dieses Reglements.

4.5 Höchstbetrag

Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen von Fr. 100'000 und höher kommen für die gesamten Frühförderungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

5. Besondere Berechnungsgrundlagen

- 5.1 Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben zu Beginn des Kalenderjahrs einen aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweis einzureichen.
- 5.2 Wenn wegen Zuzugs nach Oberentfelden keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern eine Kopie der letzten definitiven Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde einzureichen.
- 5.3 Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
- 5.4 Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Unterstützungsbeitrag haben, umgehend dem Gemeindesteueramt mitzuteilen. Dies trifft bei folgenden Punkten zu:
 - a. wesentliche Verschlechterung oder Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse
 - b. Veränderung der persönlichen Verhältnisse
- 5.5 Als wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt, wenn sich das Einkommen für mindestens sechs Monate um mindestens 20 % verringert hat oder verringern wird.
- 5.6 Als wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt, wenn sich das Einkommen um mindestens 20 % oder um mindestens Fr. 20'000 erhöht, oder wenn sich das Vermögen um mindestens Fr. 20'000 erhöht.
- 5.7 Als Veränderung der persönlichen Verhältnisse gelten insbesondere die Geburt eines Kindes, der Tod von Familienangehörigen, die Pensionierung, die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts sowie Ein- und Austritte bei den Ergänzungsleistungen.
- 5.8 Treffen eine oder mehrere der vorerwähnten Punkte (Ziffern 6.5 bis 6.7) zu, wird eine Neuberechnung des mutmasslichen steuerbaren Einkommens vorgenommen.

6. Berechnung des massgeblichen Gesamteinkommens

Die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens erfolgt durch das Gemeindesteueramt,

- 6.1 beim erstmaligen Gesuch nach der beim Entstehen der Anspruchsberechtigung geltenden rechtskräftigen Veranlagung;
- 6.2 durch eine Neuberechnung aufgrund einer neuen Veranlagung, wirksam ab dem Folgemonat nach Eintritt der Rechtskraft der neuen Veranlagung;
- 6.3 bei Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemäss Ziffer 6.4;
- 6.4 Wird die Berechnung durch die Gesuchstellenden und ihr/e Partner/in nicht anerkannt, so kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen ein Entscheid beantragt werden.

7. Berechnung des Unterstützungsbeitrages

- 7.1 Die Berechnung des Unterstützungsbeitrags erfolgt auf der Basis des massgebenden Gesamteinkommens und der Quartalsrechnung der Integrationsspielgruppe der Finanzverwaltung Oberentfelden.
- 7.2 Der Anspruch auf Unterstützungsbeiträge wird bei der Quartalsrechnung direkt in Abzug gebracht.

8. Sonderregelung in begründeten Härtefällen

Auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin kann das Gemeindesteueramt ausnahmsweise die Einstufung neu beurteilen. Dazu ist von den Eltern eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Der so vereinbarte ausserordentliche Unterstützungsbeitrag ist gültig bis zum Vorliegen einer neuen definitiven Steuerveranlagung.

9. Wegzug

Bei Wegzug des Kindes entfällt der Anspruch auf die Teilnahme am Frühförderungsprojekt und somit auch der Anspruch auf entsprechende Unterstützungsbeiträge an die Integrationsspielgruppe.

10. Unrechtmässige Unterstützungsbeiträge

Unrechtmässig in Abzug gebrachte Unterstützungsbeiträge werden nachträglich in Rechnung gestellt oder mit künftigen Unterstützungsbeiträgen verrechnet.

11. Überprüfung des Reglements

Der Gemeinderat überprüft das Reglement bei Ablauf des Pilotprojekts (Juli 2027), sofern die Integrationsspielgruppe des Frühförderungsprojekts weitergeführt wird. Das Reglement wird bei veränderten Rahmenbedingungen angepasst und der Einwohnergemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

12. Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat. Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

13. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. April 2025 in Kraft. Es gelangt zur Anwendung mit dem Beginn der Teilnahme am Frühförderungsprojekt zwischen der Gemeinde Oberentfelden und den sorgeberechtigten Eltern oder dem sorgeberechtigten Elternteil mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oberentfelden.

GEMEINDERAT OBERENTFELDEN

Yvette Körber,
Gemeindeammann

Florian Semmler,
Gemeindeschreiber

Anhang 1

Tarif und Betreuungszeiten

Besuche pro Woche	Dauer	Kosten pro Besuch
2 Halbtage	2.5 Stunden	CHF 30.00

Stand 1. April 2025

Anhang 2

Tarifabstufung

Einkommen in Franken	Unterstützungsanteil der Gemeinde an die Kosten der Integrationsspielgruppe	Anteil der Eltern an die Kosten der Integrationsspielgruppe
bis 24'900	70 %	30 %
25'000 bis 29'900	70 %	30 %
30'000 bis 34'900	70 %	30 %
35'000 bis 39'900	65 %	35 %
40'000 bis 44'900	60 %	40 %
45'000 bis 49'900	55 %	45 %
50'000 bis 54'900	50 %	50 %
55'000 bis 59'900	45 %	55 %
60'000 bis 64'900	40 %	60 %
65'000 bis 69'900	35 %	65 %
70'000 bis 74'900	30 %	70 %
75'000 bis 79'900	25 %	75 %
80'000 bis 84'900	20 %	80 %
85'000 bis 89'900	15 %	85 %
90'000 bis 94'900	10 %	90 %
95'000 bis 99'900	5 %	95 %
100'000 und mehr	0 %	100 %

Stand 1. April 2025